

## Vollmacht

**Holger Schmitz**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt f. Arbeitsrecht

Herrn Rechtsanwalt Holger Schmitz wird hiermit in Sachen

\_\_\_\_\_./\_\_\_\_\_

Am Kleinen Steinbusch 4b  
97769 Bad Brückenau

wegen: \_\_\_\_\_

Telefon 09741 / 939535  
Telefax 09741 / 726404

Vollmacht erteilt

Bankverbindung:  
VR-Bank Bad Brückenau eG  
BLZ 790 650 28, Konto 83577  
BIC: GENODEF1BRK  
IBAN:DE02790650280000083577

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klage und Widerklage;

e-Mail: [brk@Schmitz-RA.de](mailto:brk@Schmitz-RA.de)  
Web: [www.Schmitz-RA.de](http://www.Schmitz-RA.de)

2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;

3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach § 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);

5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ... „ genannten Angelegenheit.

6. Zur Stellung eines Eigenantrags in Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgenverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum) (Unterschrift)

### **Hinweis an Mandanten zur Abrechnung erteilter Aufträge**

1. Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und der Bundesrechtsanwaltsordnung weisen wir darauf hin, dass die zu erhebenden Gebühren in allen Zivil- und Verwaltungssachen nach dem Gegenstandswert bzw. Streitwert abgerechnet werden.
2. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass in Arbeitsrechtssachen außergerichtlich, wie auch im Verfahren erster Instanz, im Fall des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch gegen die Gegner besteht. Nach gesetzlichen Bestimmungen hat unabhängig vom Ausgang der Angelegenheit jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.
3. Diese Hinweise gelten auch für künftige Aufträge. Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren des Rechtsanwaltes in zivilrechtlichen Verfahren nach dem Gegenstandswert berechnen (§ 49 b. Abs. 5 BRAO).

---

(Ort, Datum) (Unterschrift)